

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/003/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.01.2024	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
31.01.2024	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Haushalt 2024

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2024 und die Haushaltssatzung sind in der Anlage beigefügt und werden in der Sitzung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

a) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bippen für das Haushaltsjahr 2024 mit dem ihr zugrundeliegenden Haushaltsplan nebst Anlagen, die

in § 1

1. im **Ergebnishaushalt**

1.1 die ordentlichen Erträge auf	3.212.600 €
1.2 die ordentlichen Aufwendungen auf	3.193.200 €
1.3 die außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 die außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	19.400 €

2. im **Finanzhaushalt**

2.1 die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.034.600 €
2.2 die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.943.500 €
2.3 die Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	779.000 €
2.4 die Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	764.700 €
2.5 die Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 die Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	35.900 €
2.7 Finanzierungsmittelbestand	69.500 €

festsetzt,

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.813.600 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.744.100 €

in § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt,

in § 3

Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt,

in § 4

den Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, auf 400.000 € festsetzt,

in § 5

die Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festsetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer	360 v.H.,
------------------	-----------

in § 6

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich gelten lässt, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen,

in § 7

die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG als gegeben festlegt, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes,

in § 8

die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO auf 200.000 € festlegt,

wird genehmigt und als Satzung beschlossen.

b) Das Investitionsprogramm der Gemeinde Bippin für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 wird beschlossen.

(Tolsdorf)
Bürgermeister

Anlagen